

Geßt

Rivervale

Straße Nr. 4 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Endnippelators P. Müller gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Bor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigen- schaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität:
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag Monat. Jahr					
1 Ludwig Müller	39 . .		Arbeiter	Vater	Protestant	Frankfurter
2 Anna Müller	28 . .		Mutter	so		,
3 Karl Müller	9 20 Janus 1873	.	Boß	so		,
4 Alphons Müller	7 31 März 1873	.	Koch	so		,
5 Luis Müller	5 30 März 1875	.	Koch	so		,
6 Heinrich Jäck	18 . .		Magd	so		,
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Räuber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit

Ritter

Straße Nr. 6

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Friedrich Loebs

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Dienstmacht, Magd, Diener, Schloßjungfern,
Schreinerleutling &c.,
nach der Religion,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man füllt die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: a) Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Dienstm. &c.	6. Wohngest.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen Bundes- oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Friedrich Loebs</u>	15	<u>Fotograf</u>	<u>Sohne von</u>	<u>Frau</u>	
2	<u>Josepha Loebs</u>	34	<u>t</u>	<u>Tochter von</u>		
3	<u>Anna Loebs.</u>	32	<u>t</u>	<u>Tochter von</u>		
4	<u>Elisabeth Gallows</u>	18	<u>t</u>	<u>Magd. Tag</u>		
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Sest

Römer Straße Nr. Q wohnhaft.

Verzeichniss

Wilhelm Bäber

der zur Haushaltung des Wilhelm Bäber gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,

Schreinerlehr

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdentischen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Käälber),
Schafe,
Schweine,
~~Ein~~ Hunde.

— — — — —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesches vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus andern Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht aufgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß am 12. November cr. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesche im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesches vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit

Keiner Strafe Nr. 8 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Julius Bulgen gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haushälterin, Knecht, Diener, Schlosserjungefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Bverbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	A l t e r Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität:	Religion: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Julius Bulgen</u> 51		<u>Kaufmann</u>		<u>evang.-Protestant</u>	
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

368

Römer- Straße Nr. 8 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Grafen Adolf Hitzigkath gehörigen Personen nach Ver- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. Eigenchaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.c.	6.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Vor- und Zunamen: (Man bietet die Namen vollständig und leterlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.				
1	Gottlob Hitzigraß	49	—	Groß- mutter		Protestant
2	Friedrich Hitzigraß	51	—			Protestant
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt Hotel Der Jahreszeiten Straße Nr. wohnhaft. Baden

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Adam Hafner gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchen anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion:	7. Nationalität:
						ob Preuse oder welchen anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Adam Hafner</u>	25	<u>Landsknecht</u>	<u>es</u>	<u>Baden</u>	
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Riemenschnurz

Straße Nr. 11.

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Philipp Schaller

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.		4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion:	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.				
1	Philip Schaller	57.			Kathar.	ne	Preußen
2	Elisabeth Schaller	53.			Mutter	,	"
3	Sophia Schaller	22.			Tochter	,	"
4	Clara Schaller	19.			Tochter	,	"
5	Eva Schaller	17			Tochter	,	"
6	Rolph Schaller	27 März 1868			Vf	"	"
7	Rosina Schaller	17 April 1870			Tochter	,	"
8	Rosina Knobbe	27			Mutter	,	"
9	Lipina Knobbe	12 July 1872			Tochter	,	"
10	Clara Knobbe	6 Sept. 1876			Tochter	,	"
11	Anna Kraemer	19.			Mary.	,	"
12							
13							
14							
15							
16							

Zeigt

Ritterstraße,

Straße Nr. 12 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Georg Klier

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religi on	7. Nationalität:
						ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Georg Klier	49	Kaufmann	Vater	Ev.	Preuß.
2	Sophie Klier	8 April 1870	Postfrau	"	"	
3	August Linkenbach	31	Rifmeyer	"	"	
4	Paula Rauter	3 Okt 1866	Nießner	"	"	
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

Am Vieh wird gehalten:

- Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Rinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelleuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverbientes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwändig sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelleuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Ritterstraße Nr. 12 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Josef Schlemmer gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. A l t e r	4.	5. Eigenschaft:	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geßelle etc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Josef Schlemmer</u>	30	<u>Geßell</u>	<u>Maler</u>	<u>Katholisch</u>	<u>Preußisch</u>
2	<u>Pauline Schlemmer</u>	38		<u>Mutter</u>	<u>Angestellte</u>	-
3	<u>August Kliss</u>	12/11 August 1868		<u>Sohn</u>	"	"
4	<u>Alta Schlemmer</u>	2/18 April 1878		<u>Tochter</u>	"	"
5	<u>Karl Schlemmer</u>	1/7 Mai 1879		<u>Tochter</u>	"	"
6	<u>Katharina Körner</u>	24		<u>Magd</u>	<u>Katholisch</u>	"
7	<u>Katharina Geyer</u>	17		<u>Magd</u>	<u>Katholisch</u>	"
8	<u>Auguste Michaelis</u>	17		<u>Magd</u>	<u>Katholisch</u>	"
9	<u>Wilhelm Schlemmer</u>	17		<u>Knecht</u>	<u>Katholisch</u>	"
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zelt

Kamenz, Straße Nr. 12. 1880 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des J. H. Müller gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,

Schreinerlehrling sc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>J. H. Müller</u>	11		Mutter	U.	
2	<u>Joseph. Müller</u>	08		Mutter	U.	
3	<u>Gustav. Müller</u>	60		Vater	U.	
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Romes - Straße Nr. 13 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Adolph Müller gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter <small>Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.</small>	Stand <small>oder Gewerbe.</small>	Eigenschaft: <small>ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.</small>	Religion:	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<u>Ad. Müller</u>	42	<u>Soldat</u>	<u>Vater</u>	<u>Kath.</u>	<u>Preuße</u>
2	<u>Lina</u>	36		<u>Mutter</u>	<u>Ev.</u>	
3	<u>Juliana</u>	14 10 Feb 1866		<u>Tochter</u>	<u>Ev.</u>	
4	<u>Karoline Gabel</u>	20		<u>Magd</u>	<u>Ev.</u>	
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Rosenstraße Nr. 14 wohnhaft.

V e r j e i c h n i ß

der zur Haushaltung des Emmrich August Melchers Sen. gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kökkin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Zelt Bad Eins. Römerstraße Straße Nr. 14 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Apothekers August Weber junior gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- deren Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)		(Jahre. <u> </u> Monat. <u> </u>)				
1	<u>August Weber</u> 41			Apotheker	Vater	<u>bif.</u> <u>Preuse.</u>
2	<u>Clara Weber</u> 30				Mutter	<u>bif.</u> <u>sc.</u>
3	<u>August Weber</u> 9 <u>10</u> <u>Dez 1871</u>			Sohn	<u>bif.</u>	<u>sc.</u>
4	<u>Agnes Weber</u> 5 <u>7</u> <u>Mai 1874</u>			Tochter	<u>bif.</u>	<u>sc.</u>
5	<u>Paul Weber</u>	<u>5</u> <u>Juni 1880</u>		Sohn	<u>bif.</u>	<u>sc.</u>
6	<u>Carl Storch</u>	<u>25</u>		Apotheker	Geh. Geist.	<u>sc.</u>
7	<u>Hans Braun</u>	<u>23</u>			Magd	<u>bif.</u> <u>sc.</u>
8	<u>Franziska Höhn</u>	<u>20</u>			Magd	<u>bif.</u> <u>sc.</u>
9	<u>Elise Gottfried</u>	<u>19</u>			Magd	<u>bif.</u> <u>sc.</u>
10	<u>Wilhelms Schäfer</u>	<u>19</u>			Knecht	<u>sc.</u> <u>sc.</u> <u>sc.</u>
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Perner-Straße Nr. 15 wohnhaft. Bad Ems

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Geffreiter Bognet gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion.	7. Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<u>Annelie Bognet.</u> 30					
2	<u>Wilhelmine Bognet.</u> 33				<u>protest.</u>	<u>protest.</u>
3	<u>Elisabetha Stahlhofen.</u> 21			<u>Mary</u>	<u>christ.</u>	<u>christ.</u>
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Koenner Straße Nr. 16 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Joh. Königsberger gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Knechin, Diener, Schlossergefelle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	Religion	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Joh. Königsberger	48	Kaufmann	Matur	Zwölf	
2	Henriette	38		Mutter	do	
3	Albert	16		Sohn	do	
4	Fanny	14 16 Sept 1866		Tochter	do	
5	Emil	6 3 Octbr 1874		Sohn	do	
6	Adolf	2 24 Juni 1878		do	do	
7	Katharina Send	21		Magd	Kathol	
8	Katharina Peiß	20		do	Protestant	
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Romey

Straße Nr. 17

wohnhaft.

goldbaum & Fröhlich

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Camilus Deller Gaspinsky gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Nanny, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. <small>zg.</small> Monat. <small>zg.</small>				
1	<u>Camilus Deller</u>	<u>28</u> <u>1852</u> <u>Juli</u>	<u>Gaspinsky</u>		<u>protest</u>	
2	<u>Katharina Deller</u>	<u>Januar 1822</u>	<u>fran</u>		"	
3	<u>Katharina Deller</u>	<u>1822</u>	<u>Schneider</u>		"	
4	<u>Felix Werner</u>	<u>14. Januar 1866</u>	<u>Fotostudio Kastenstrasse</u>	<u>protest</u>		
5	<u>Elise Hänsel</u>	<u>20</u>	<u>Haushilfe</u>	<u>Gaspinsky</u>	"	
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Ritter Straße Nr. 2

wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Willy Rupp Wkt gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion:	7. Nationalität:
						ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Emmette Rupp Wkt</u>	<u>28.9. Mai 1829</u>		<u>Mutter</u>	<u>...</u>	
2	<u>Lina Rupp</u>	<u>0.11. Aug 1864</u>		<u>Tochter</u>	<u>...</u>	
3	<u>Mina Rupp.</u>	<u>4.25. Dez 1879</u>				
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Auszufüllen am 12. November 1880 nach dem Stande an diesem Tage.

Seit

Roman

Straße Nr. 18

wohnhaft. *Ems*

Verzeichnis

der zur Haushaltung des

Georg Ritzel

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kökkin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling usw.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	George Ritzel	71 8	Mittwoch	Naturf. phys.	Protest.	
2	Caroline Prokweinst		Ladungsf. phys.			Protest.
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit Vorname Straße Nr. 18 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Friedrich Wesselring gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haushilf, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. Eigenhaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	6.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen:			Stand oder Gewerbe.		Religion.	
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)						
1. Friedrich Wespeling.	30.	- - -	Kehlenhöfer.	Vater	ev.	Preuse.
2. Anna Wespeling.	28	- - -	-	Mutter	"	" "
3. Willi Wespeling.	2	May 1886	-	Sohn	"	-
4. Hans Wespeling.	21	Februar 1879	-	Tochter	"	-
5. Philipp Bräuer.	26	- - -	-	Herrrecht.	"	Baier. <small>13480</small> Bor. <small>sofia</small> Pf.
6. Christine Monius.	21	- - -	-	Magd.	"	Spanier.
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
— Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
— Ochsen,
— Kühe,
— Jungvieh (Kinder, Kälber),
— Schafe,
— Schweine,
— Hunde.

— o —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassesteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden annimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, **(die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassesteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erhalten. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhalter zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassesteuer heranzuziehen.

Jetzt Bromerstraße Straße Nr. 19 X 3 Wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Geschwister Linkenbach gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haushnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.

nach der Religion, —————

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Dochter Knecht Magd Geßelle u.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
	(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.				
1	Heim. Linkenbach 42		Bäckers	—	—	Preusse
2	Louise Kurtenackes 36 geb. Linkenbach			—	—	—
3	Lina Linkenbach 33			—	—	—
4	Pauline Linkenbach 38			—	—	—
5	Dolphine Linkenbach 33			—	—	—
6	Marij Beel 29. Aug. 1868			Pflegkinder	ang.	Englisch
7	Otto Bohm 36		Bäckers Geßelle	Geßelle	ang.	Preusse
8	Zonetta Dietz 20			Magd	ang.	
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Kälber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.
-

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfassige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassen- und steuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fäntig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- und Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt Carl Kling Straße Nr. 21 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Carl Kling gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	Religion.
1	<u>Carl Kling</u>	31 16 März 1810		Mutter		<u>Protest</u>
2	<u>Emilia Kling</u>	35 2 August 1849		Tochter		<u>Protest</u>
3	<u>Anna Kling</u>	16 4 Oktober 1864		Festalii		<u>Protest</u>
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit Rauenschaup Straße Nr. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Alexander Lerai gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	Religion:
1	Augustinus Kreyer Henriette Lerai	- 34	Kaufmann Mittler	Blasius	Puripius	
2	franziska Kaufmann	21		Kapuziner	"	Malzusia
3	Alfred Lerai	9 28 Mai 1871	Kauf	"	Puripius	
4	Otto Lerai	8 7 August 1872	Kauf	"	"	
5	Anna Lerai	2 7 Augt 1878	Kaffee	"	"	
6	Paul Lerai	7 April 1880	Kauf	"	"	
7	Franz Meyer	25	Cannabis	"	"	
8	Wolfgat Laufaus	27	Armen	golf	Puripius	
9	Marie Haas	21	Mayd	Kof	"	
10	Susanna Brandt	21	"	"	"	
11	Susie Weidenbach	27	Hafner	wney	"	
12	Rosa Mittenbauer	20	Hafner	Alj.	Lazarius	
13						
14						
15						
16						

Zeit

Königstr. 23 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Fr. mw. Albert Döring gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Albert Döring 45		Arzt	Vater	Katholik	Preuse
2	Emma Döring 40			Mutter	"	"
3	Albert Döring 17		Gymnasialist	Sohn	"	"
4	Christiane Fischer 47		Koch	Kochin	"	"
5	Johannette Clos 23			Gymnasialerin	"	"
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt Römer Straße Nr. 25 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung der ~~für~~ Mietwohnung auf Vogler Wilhelm gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Wilhelmine Vogler</u>	68			<u>Protest.</u>	<u>C</u>
2	<u>Emilie Vogler</u>	45			<u>Protest.</u>	<u>C</u>
3	<u>Lina Brod</u>	25			<u>Magd</u>	<u>Protest.</u>
4	<u>Zoe Eichmayer</u>	23			<u>Magd</u>	<u>Protest.</u>
5	<u>Jacob Schaus</u>	23			<u>Knecht</u>	<u>Kath.</u>
6	<u>Dr. Mr. Vogler.</u>			<u>Grays</u>		
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zust bei Bauschlosser Bismarckstraße Nr. 26 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des St. Rupp Hs. gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität. Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Balthasar Rupp</u>	44		<u>Lebenswille Mutter</u>		<u>Kathol.</u>
2	<u>Friedrich Rupp</u>	13 15 Dek 1867		<u>Rpfr</u>	<u>✓</u>	<u>✓</u>
3	<u>Emil Rupp</u>	7 14 Dek 1878		<u>Rpfr</u>	<u>✓</u>	<u>✓</u>
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt in Ems

Römer Straße Nr. 28 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Wilhelm Werner I gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter <small>Geburtstag der Kinder und an- decer Personen unter 16 Jahren.</small>	4. Stand <small>oder Gewerbe.</small>	5. Eigenschaft: <small>ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.</small>	6. Religion.	7. Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<u>Wilhelm Werner</u>	62		<u>Schlosser</u>	<u>Vater</u>	<u>ev.</u> <u>Preuse</u>
2	<u>Marie Werner</u>	48			<u>Mutter</u>	<u>ev.</u> <u>a</u>
3	<u>Otta Werner</u>	22		<u>Commis</u>	<u>Sohn</u>	<u>ev.</u> <u>a</u>
4	<u>Auguste Werner</u>	20			<u>Tochter</u>	<u>ev.</u> <u>a</u>
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Räuber),
Schafe,
Schweine,
Hund.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desselbe Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche den klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eignes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Kömen Straße Nr. 31 wohnhaft.

Verzeichniss

Gaspar Hermes

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter <small>Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.</small>	Stand <small>oder Gewerbe.</small>	Eigenschaft: <small>ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.</small>	Religion:	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>
1	Gaspar Hermes	56	1 23 ^o	Sattler	Vater	Preuse
2	Carolina Hermes.	48	5 ^o		Mutter	Preuse
3	Carl Hermes	26.	4. 12	Sattler	Sohn	Preuse
4	Elisabeth Hermes.	24.	8 16.		Tochter	Preuse
5	Theresa Hermes.	18	3. 12		Tochter	Preuse
6	Joseph Hermes.	20	Oktober 1874		Sohn	Preuse
7	Caroline Hermes.	20	Januar 1880		Tochter	Preuse
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zelt Plömerstrasse

Straße Nr. 32-33 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Jacob Reisner gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knecht, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>gg</u> Monat. <u>gg</u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Jacob Reisner</u> 50		<u>Küfmm</u>	<u>Mutter</u>	Protestant	<u>Preuse</u>
2	<u>Wilhelm Füllner</u> 29		<u>g.</u>	<u>Lipzig</u>	<u>g.</u>	<u>D.</u>
3	<u>Maryantha Kohl</u> 23		<u>Wagn</u>	<u>D.</u>	<u>D.</u>	
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit Eins, Römer - Straße Nr. 34 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des H. Hugn gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.		4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion:	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat.				
1	<u>H. Hugn</u>	44	8.	Oct. 1836	Kümm	christl	
2	<u>Henriette Hugn</u>	25	18. Aug.	1855	d-	christl	
3	<u>Johanna May</u>	19	6. März	1860	Dienstmädchen d-		
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehilfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

Am Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Kinder, Kübel),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Kreis

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jebe bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desselbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterliefene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewohlung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eignes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt Ritterstraße Straße Nr. 35 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Christians Minor gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufnicht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	6.	7. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Yahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenchaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	
1	Christian Minor	60	Lederarbeiter	Vater	Protestant	Preuse
2	Wilhelmine Minor	63		Mutter	"	"
3	Katharina Dominikath	18		Magd	Protestant	"
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:
_____ Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
_____ Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:
_____ Pferde,
_____ Ochsen,
_____ Kühe,
_____ Jungvieh (Kinder, Kälber),
_____ Schafe,
_____ Schweine,
_____ 1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, **(Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenssäule des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Sest

Romée

Straße Nr. 35 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Wilhelm Minor gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufnacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.c.	Nationalität:	Religion:
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Zahl	Monat. Zahl	Jahr. Zahl			
1 Wilhelm Minor	32			Kaufmann	Unter abgelehnt	Preuse
2 Marie Minor	30			Mutter	"	"
3 Amanda Minor	7 Januar	76		Tochter	"	"
4 Sophie Minor	24 März	78		"	"	"
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Satz

B. Rossax

Straße Nr. 35 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Hanshaltung der *Wilhelmine Lehmann Wm.* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenchaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität:
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Jahr.					
1. Wilhelmine Ohmeyer 33			Mutter			Preußen
2. Helene Ohmeyer	23. März 77		Tochter	"		
3. Katharina Köfller W. 69			Mutter	"		
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Zeit *Neumarktstraße* Nr. *35* wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Max Prinzing gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. E i g e n s c h a f t :	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre, Tag, Monat, Jahr.	S t a n d oder G e w e r b e .	ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	R e l i g i o n .	N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Max Kursinger	32.	Photograph.	Worlau.	Rößl.	Laien.
2	Karoline "	38.		Wilkur	Rößl.	Laien.
3	Wilhelm "	16 Sept 1873.	Kofu	"	"	
4	Katharina "	5 Mai 1877	Troffner.	"		geborene Cöllnitz
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Fest Koerner Straße Nr. 32 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Georg Baumann gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling usw.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.					
1	Georg Baumann 49	—	Logis Schmiede	larig evang.	Preuse	
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:
Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassesteuer-Gesetzes vom

1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige dessaltsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai 1873, wonach durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die ; 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensflotte des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassesteuer heranzuziehen.

Fest

Römer

Straße Nr. 37

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Baumann gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmacht, Kächin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	
1	Wilhelm Baumann	42.	Wurmacher	Habes	ausg.	Preuse
2	Sophie Baumann	38.		Witfrau	"	" "
3	Carl Baumann	10. 23. März 1870		Knef	"	" "
4	Heinrich Achenbach	27.		Gfalla	"	" "
5	Marie Fingay	21.		Witf	ausg.	" "
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Römerstraße

Straße Nr.

wohnhaft.

Verzeichniss

Georg Heil

der zur Haushaltung des

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergejelle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)	Jahre, ^{Si} Monat, ^{Za} Jahr.				
1	Georg Heil	59	Schulmeister	Vater	evangelisch	Preuße
2	Katharina Heil	51		Mutter	d	d
3	Charlotte Heil	21		Tochter	d	s
4	Adolphine Heil	20		Tochter	d	s
5	Georg Heil	17		Vfwa	de	d
6	Peter Tittgen	22		Gesell	evang	d
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Ges. Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Nichts. Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, **(die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorliegende Verzeichniß am **12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom **1. Mai 1851** sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirthschaft oder aus Grunde- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Seit

Pionerskofor

Straße Nr. 37 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Ludwig Henichenbach gehörigen Personen nach Ber- und

Bunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling usw.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preßse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. Eigen- schaft: ob Vater Mutter Schw. Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat.	Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Religion.	
1	Ludwig Wenzelbach	41		Arzt	Protest.	Preuße.
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zelt

Rosinenstraße Nr. 38 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung der Joseph Wespelmann Witt. gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.		4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion:	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.				
1	Elisabetha Wespelmann 72				Logierwirthin Wittur	christ	Preußin
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Zelt

Römerstr. Straße Nr. 38 wohnhaft. Ems.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Hermann Weppelmann gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle,
Schreiverlehrling etc.,

nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Zw. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle ic.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Hermann Weppelmann</u> , 35		<u>Hausherr</u>	<u>Geht</u>	<u>Nein</u>	<u>Preußisch</u>
2	<u>Margaretha Weppelmann</u> , 26			<u>Gekommen</u>	<u>Ja</u>	<u>Preußisch</u>
3	<u>Heinrich Reim</u> , 14		<u>Lafeling</u>		<u>Ja</u>	<u>Nein</u>
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Jungvieh (Kinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Gelbbusse bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, **(Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorliegende Verzeichniß am **12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens-
stätte des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder
der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zust ~~Ort~~ Wald Lüttich, Emb. Straße Nr. 39 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Kunzibar Dresler gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kökkin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>Tag</u> Monat. <u>Jahr</u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	Religion:
1.	<u>Kunzibar Dresler</u>	65				
2.	<u>Johana Dresler</u>	16				
3.						
4.	<u>Sophia Henman</u>	38				
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gehellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Räuber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Jetzt Rinow Straße Nr. 44 wohnhaft.

Vereinigung

der zur Haushaltung des fran Yerusalem Wittwe gehörigen Personen nach Ber- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.	7.
----	----	----	----	----	----

Nummer. 1.	2.	3. A l t e r Geburstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. E i g e n s h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	6. R e l i g i o n.	7.
						N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutischen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	H e l . J e r u s a l e m	42		M i t t e r		K a n i s .
2	H e l i n e	8 4 1 1 2 8 7 1		Z u f f e r		"
3	H u g o	6 6 0 9 1 7 4		S o f f a		"
4	W e r . N a u	7 4		M i t t e - G a y s t a c h		"
5	P . H o o n l i j n y	1 8		V o l o n t a r i n		G y z s .
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Rummelsburg Straße Nr. 51 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Leopold Dückmann gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle,

Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion:	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	§	Monat.				
1	Friedl Dückmann	41			früngl. Leopold	Vater	christl.	geboren 17. März 1874.
2	Louisa Dückmann	36			—	Mutter	christl.	geboren 1. Dezember 1874.
3	Louisa Dückmann	1	13	9	1876	—	Knecht	geboren 1. Dez. 1876.
4	Henry Dückmann	3	19	August	1877	—	Magd	geboren 19. August 1877.
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								

Leopold Dückmann, den 12. November 1880.

Leopold Dückmann, Leopold

Zelt Ritter Ritter Straße Nr. 42 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des ~~zur Haushaltung des~~ Carl Ringel Kne gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,

Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

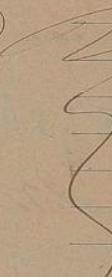
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren: Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1.	Auguste Ringel 30 - -	-	Logier Wirth Kne	wmng. Preufse		
2.	Bertha Kne 1887 - -	-	fünfzehn	die	D.	
3.	Hebestadt					
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gefessel Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- 
Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlaßene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November cr. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:

Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind füntig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zelt Baedeker Roemerstraße Straße Nr. 40 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Eduard Flügge gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	Religion:
	Eduard Flügge	52	Hausbesitzer Vater			
	Heinrich	7 Februar 1872	Sohn			
	Fritz	9. Januar 1871				
	Katharina Leyendecker	31				
	Maria Göth	22				
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:
Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:
Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

— — — — —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlasse Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Haushaltseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergaangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit im Griffe, 4 Thürme^o, Königs Straße Nr. 44 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Gauß und das gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion.	7. Nationalität:
						ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Wilhelm Gauß	16		Vater	Muslim	Preußisch
2	Anna Gauß	23		Mutter	christian	do
3	Josephine Gauß	17		Tochter	christian	do
4	Elisabeth Gauß	14		Magd	christian	do
5	Wilhelm Gauß	17		Knecht	christian	do
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Roemerstrasse

Straße Nr. 15 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Dr. med. Max. Friedr. von Ihell gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauptschneid, Kächin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion.	7. Nationalität:
						ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Maximilian Friedrich von Ihell	30	Dr. med. privatdoc.	Vater	ev.	Preisan
2	Johanna Eleonore Christine von Ihell geb. Preußer	23		Mutter	ev.	Preisan
3	Carl von Ihell	1 1/4 16 August 79		Sohn	ev.	Preisan
4	Wilhelmine Faustina	24	Privat-	Faustina	ev.	Preisan
5	Rosine Wagner	29	Vierpunkt	Wagner	ev.	Preisan
6	Jacob Laboule	17	Fourz	Laboule	ev.	Preisan
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

— — — — —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassesteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhülfiger zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Krieger- und Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassesteuer heranzuziehen.

Zeit

Römer - Straße Nr. 46. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des August Vogelberger zu Ems gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)		Jahre. <u>18</u> Monat. <u>Sept.</u>				
1	August Vogelberger	47 11 Juli 1833	Kaufmann	Mitarv	Evangelisch	Preuße
2	Rosaline Vogelberger	40 9 Novbr 1840	"	Mutter	D <small>ame</small>	"
3	Hedwig Vogelberger	20 28 Octbr 1860	"	Kochin	D <small>ame</small>	"
4	Wilhelmine Vogelberger <small>(geb. des Epip. August 1833)</small>	16 2 April 1884	"	Großmutter	"	"
5	Wilhelmine Eschenauer	19 22 Aug. 1861	"	Kaufmännin	Evangelisch	"
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Straße Nr. 48 wohnhaft.

Borsig

Verzeichniß

Franz Schmit

der zur Haushaltung des

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle,
 Schreinerlehrling &c.,
 nach der Religion,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
 und seit wann hier oder in Preisen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Bor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preisen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. ^{Monat.} _{Jahr.}					
1 Franz Schmit	38					
2 Gustarine Schmit	30					
3 Franz Schmit	25 August 1875					
4 Anna Schmit	21 Octo 1878					
5 Sophie Schmit	20 Jnl. 1876					
6 Ida Potters	69					
7 Caroline Potters	32					
8 Joseph Weber	21					
9 Barbara Werner	39					
10 Marie Weygandt	29					
11 Elisabeth Schäfer	21					
12 Elisabeth Lusing	16					
13 Caroline Becker	28					
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige dessfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die ; 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November cr. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Setzt

Strasse Nr. 48 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Albert Vogelsberg: gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haushknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling ze.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigen- schaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchen anderen deutschen oder ausgedeutschten Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.					
1 Albert Vogelberg	F. 39		Kaufm. Wirtin	Bevölkerung		
2 Josephine Vogelberg	47		Küferkast	ir		
3 Antonette Vogelberg	21 Dec 1867		Inster.	ir		
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt Rüttens Straße Nr. 1 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Büroverwaltungsfonds Sprangkerey gehörigen Personen nach Ver- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufnacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,

nach der Nationalität

und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen:	(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.				
1. August Spangenberg	42 - - -	August 1877	Maler	ar.	Kath.	
2. August Spangenberg	29 - - -	-	Mutter	w.	82	
3. Tätilia Spangenberg	3 22 Mai 1877	-	Tochtr	w.	84	
4. Julius Müller	19 - - -	Empfänger	Druckerei	w.	84	
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Zeigt *Rümerstraße* Nr. 11 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung der *Wilhelm Kästenlein* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>Tag</u> Monat. <u>Jahr</u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Wilhelm Kästenlein</i>	65 - - -	<i>Kaufmann</i>	<i>Wilhelm</i> sc.	<i>Jungfrau</i>	
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Fest Römer Straße Nr. 53 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Annen Geiss gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Nationalität: ob Preufe oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preufen überhaupt wohnhaft.	Nationalität:
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.					
1	Anselm Geiß	61	Lafon	Kathar.		
2	Eduard Ritter. Geiß	62	,	Welsche		
3	Johann(es) Peller	18		Welsche		
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Fest

Ruhrstraße Nr. 52 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Lafrau Heinrich Maxeiner gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion:	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Heinrich Maxeiner	45	Lafrau	Vater	evgl	Preuße
2	Louise Maxeiner	34		Mutter	evgl	
3	Theodor Maxeiner	18 Juli 1868		Kofju	"	
4	Heinrich Maxeiner	1 Sept. 1869		Kofju	"	
5	Emil Maxeiner	12 Jan. 1875		Kofju	"	
6	Karoline Stöhrmann	48		Mari	"	
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehringe.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
1 Hund.

— — — — —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom

1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am **12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehringe, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Romanstraße Nr. 12 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Eugen Töllwicht gehörigen Personen nach Ber- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussleicht, Knecht, Diener, Schlossergefelle,
Schreinerlehrling usw.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	U l t e r Geburtsstag der Kinder und an- deren Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Diener Schlossergefelle usw.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Eugen Töllwicht</u> M.		<u>Kaufmann</u> <u>Sohn</u>	<u>es</u> <u>Protest.</u>		
2	<u>Minna Töllwicht</u> S.			<u>Mutter</u>		
3	<u>Friedrich Töllwicht</u>	<u>Friseur</u>		<u>Diener</u>		
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

König

Straße Nr. 51 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des *König* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. R e l i g i o n.	7. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>König</i>	73	Pensionär	Vater	ev	Preuße
2	<i>Elisabetha</i>	66		Mutter	o	"
3	<i>Bartha</i>	42	Kaufm. Kellnerin	Tochter	o	"
4	<i>Katharina</i>	35		"	"	"
5	<i>Katharina</i>	36	Kaufm. Gejillen	Kaufm. Gejillen	o	"
6	<i>Marii Haugman</i>	19		Magd	o	Haupm
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Kromer

Straße Nr. 57 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Heinrich Giebisch

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	Religion:
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. <u>29</u> Monat. <u>3</u>				
1 Heinrich Giebisch	39		Schiffbau	Mitarbeiter	49	Protestant
2 Marie Giebisch	37			Mitarbeiter	"	"
3 Bertha Giebisch	12	5 Sept. 1868				
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt

Romar, Straße Nr. 57 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Frani Cramer Mittwoch gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u.,
nach der Religion.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenchaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion.	7.
						Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)
1.						
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Zeigt

Krauer Straße Nr. 53. wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Heinrich Bach. - gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Heinrich Bach 45		Lazareum	Kalan	büf	Krautza
2	Mima Bach 7			Lofftar	"	"
3	Louisa Bach 16			"	"	"
4	Annelie Bach 14 5 Mai 1866			"	"	"
5	Franzis Bach 12 2. Feb. 1866			Kofur	"	"
6	Gardon Bach 10 21. Mai 1870			"	"	"
7	Wilhelms Bernhard 18	Lazareum	Befalla	ang.	eo.	
8	Josam Dillmarch 18	"	Lafeling	büf	eo	
9	Antina Goebel 25			Magd	büf	eo
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Rösser),
Schafe,
Schweine,
 Hunde.

— — — — —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige beschaffliche Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,
werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhalter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und den Unterofficier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Seit

Birnbaumstraße Nr. 53 wohnhaft.

B e r e i c h n i s

der zur Haushaltung des

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling usw.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdentischen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Älter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. Religion.	7. Nationalität:
		(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)				ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Heinrich Ling	37	Schmied	Vater	Protestant	
2	Sophanna Ling	34		Mutter		
3	Helene Ling	11. Juni 1872		Schwester		
4	Otto Ling	28 October 1874		Sohn		
5	Käschchen Ling	18		Magd	Catholik	2.
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Ronan

Straße Nr. 54, wohnhaft.

V e r s e i c h n i s

der zur Haushaltung des Jesuis. Comitatus St. Orie gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kökkin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. Eigen- schaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder ausgedeutschten Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen:	(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.		Religion.	
1. H. Peter Oeff	68		Arzt.	Vater	evgl.	Pompe.
2. Anna Dora	32			Kaufm.	magd.	Löwen Pomm.
3. Großvater Peter Oeff	23				Magd.	evgl. Pompe
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:
Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzellesteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhalter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzellesteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Krause

Straße Nr. 54 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung der ~~Mutter Krause geboren~~ gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A i t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. R e l i g i o n .	7. N a t i o n a l i t ä t :
						ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Krause geboren 39½	-	8	Mutter	Katholik	Reform
2	Amina geboren - 25 August 1865	8	Vorwerker	Katholik	dt.	
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

— 10 —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhüster zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:

Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens-, stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Broemer. Straße Nr. 55 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung der Lindwig Lamont in Ems gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling re., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle ic.	Nationalität:	ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Lindwig Lamont in Ems</u>	58		Mitbaur	Mitbau	Preuse
2	<u>Olymphi Lamis</u>	25		Fräulein	Olymphi	"
3	<u>Zenzf Lamis</u>	20		zur	Zenzf	-
4	<u>Olymphi Friedrich</u>	19 Aug 1873	-	Olymphi	-	-
5	<u>Simeon Friedrich</u>	5 21 - 1875	-	Olymphi	-	-
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt Römerstraße Straße Nr. 55 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Küstlermeister Nölten gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
 Schreinerlehrling u. c.,
 nach der Religion,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
 und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Franz Michael Johann Nölten 39		Küstlermeister	Vater	Kath.	Kathol.
2	Maria Theodora geb. Borrmeyer 35		—	Mutter	Kath.	Kath.
3	Franz Heinr. Hubert Nölten	16 Aug 1872	—	Vater	Kath.	Kath.
4	Dora Agnes Josepha "	10 Sept 1873	—	Tochter	Kath.	Kath.
5	Charlotte Barbara Maria "	30 Jans 1875	—	Wf	Kath.	Kath.
6	Carl Leopold Gustav "	3 Jans 1877	—	Wf	Kath.	Kath.
7	Auguste Petronella	20	Hausmädchen	—	evang.	evan.
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Königstraße Nr. 25, wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Gustav Mittnacht.

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>Tag</u> . Monat. <u>Jahr</u> .	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle ic.	Religion	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Gustav Mittnacht.	33	Aufzugsf. Valer	fs	Preuse	
2	Helene Mittnacht.	26	Küller	fs	"	
3	Gustav Mittnacht	5 6 Junii 1855	Von	fs	"	
4	Paul Mittnacht	9 22 Aug. 1877	Von	o	"	
5	Annelie Mittnacht	18 Mai 1880	Taylor	u	"	
6	Heinrich Künzerling	23	Aufzugsf. Gefalln. Stal	o	"	
7	Fritz Diefenbach	15 16 Junii 1865	Lipking	fs	"	
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

fünf Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter &c.)
fünf Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
fünf Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdientes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am **12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf sich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzesteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Seit

Römer

Straße Nr. 56 wohnhaft.

Verzeichniß
Emil Roth

der zur Haushaltung des Emil Roth gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinervorlehrling usw.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.				
1	E. Roth	56	Gutsmeier	Vater	Protestant	Preuse
2	Sophanna Roth	48		Mutter	56	"
3	Otto Roth	12 14 August 1868.		Tochter	56	"
4	Elisabeth Hennumen	22	Gäuführerin	56		"
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Rivier-Straße Nr. 57 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des H. Chr. Sommer

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion	7. Nationalität:
						ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	H. Chr. Sommer	66	Wohlhabend Heinrich Sommer	Vater	ev.	Preußen
2	Louise Sommer	57	geb. Lippmann	Mutter	"	"
3	Auguste Sommer	25		Tochter	"	"
4	Heinrich Sommer	24	Wohltätige	Tochter	"	"
5	Christian Sommer	42	Silfverschiff		"	"
6	Emmilia Tüffler	28		Mary	"	"
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

5 Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
1 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

1 Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Fäuler),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergegangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grunds- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kübber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

— — — — —

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am **12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskarte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zwischen Hotel Haag Römer - Straße Nr. 39. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Albert Vogelberger gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Jacob Kinyell	79	Räuber	Großvater	Protest.	Protest.
2	Albert Vogelberger	45	Altmann	Altvater	"	"
3	Caroline Vogelberger	39		Mutter	"	"
4	Emma Vogelberger	16		Tochter	"	"
5	August Vogelberger	14 22 Juny 1861		Sohn	"	"
6	Sophanna Fahlke	11 19 Nov. 69.		Hilf	"	"
7	Louise Roth	22	-	Magd.	Protest.	"
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Rivier, Straße Nr. 60 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Wolfram Schreiner gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. Eigenchaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen:	(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.				
1. Helphen Schumann	56		Kaufmann	Vater	royal	Preußin
2.Julia Schumann	55			Mutter	56.	"
3. Amelie Schumann	25			Tochter	56.	"
4. Luisa Schumann	23			56.	56.	"
5. Sophie Schumann	17			56.	56.	"
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Zeigt Römer Straße Nr. 60. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Vollmer gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft. Religion.	
1	<u>Johann Vollmer</u>	48		<u>Johann</u>	<u>Vater</u> <u>christ</u> <u>Preuse</u>	
2	<u>Katharina Vollmer</u>	33			<u>Mutter</u> <u>christ</u> <u>Preuse</u>	
3	<u>Ott. Vollmer</u>	11 29 Aug 1869			<u>Sohn</u> <u>christ</u> <u>Preuse</u> .	
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Sest

Ritter Straße Nr. 61 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Sanitätsrath Dr. Geiss gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Nöchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Töchter Knecht Magd Geselle sc.	6. Religiou.	7. Nationalität:
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag Monat. Jahr.				ob Preuke oder welchen anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Niela Geise	56	angl	Hinter huf. Famili		
2	Kennette Geise	39		Mutter evang.		
3	Agneta Geise	18		Taufm evang.		
4	Harry Geise	3 Febr. 69		Taufm evang.		
5	Albert Geise	9 nov. 70		Taufm evang.		
6	Niela Geise	27 febr. 71		Taufm evang.		
7	Anna Weber	43		Maid evang.		
8	Luis Pieper	23		Maid evang.		
9	Jacob Lewin	19		Eangl huful.		
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Bismarck

Straße Nr. 62

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Peter Hoffmann. gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	S t a n d oder G e w e r b e.	E i g e n s c h ä f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	R e l i g i o n .	N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Peter Hoffmann.</u>	64	-	<u>Kof.</u>	<u>Mutter</u>	<u>Suffolky Prinzessin.</u>
2	<u>Katharina Hoffmann.</u>	34	-		<u>Mutter</u>	<u>Suffolky Prinzessin.</u>
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zust

Römerstraße Straße Nr. 62 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des C. Bailly gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Conrad Bailly	58	Hausmeister	Mitarbeiter		Preuse
2	Caroline Bailly	55	"	Mutter		
3	Caroline Bailly	21		Tochter		
4	Elise Krentz	12 Juli 1870		Mutter		
5	Eliabelthe Gross	10 Mai 1866		Magd		
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Bismarckstraße Nr. 62 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des F. J. Mayrhofer Greger gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Mayrhofer Greger</u>	41			<u>christlich</u>	<u>Katholik</u>
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Roemer Straße Nr. 62 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Carl Ratzel gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchen anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
		(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.
1	Jakob Ritzel	68 12 Oktober 1852			Mitarbeiter	1852
2	Emil Ritzel	34 19 Februar 1846	Schiffsmacher		Bruder	4
3	Karl Ritzel	30 2 Oktober 1850	Malzverkäufer		Mitarbeiter	-
4	Caroline Ritzel	27 4 November 1853			Mutter	4
5	Antoniette Ritzel	3 22 November 1878			Zurfleiss	-
6	Heinrich Ritzel	1/4 29 Decbr 1879			Vorarbeiter	-
7	Elisabeth Dichtl	18 28 Decbr 1863			Magd.	Dienethal
8	Jakob Bach	15 8 October 1865	Schiffsmacher		Camp of Prussia	
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Römerstrasse Nr. 63 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Christian Krey, Wallstraße 1, gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. Eigenchaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre. Tag. Monat.	Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Religion.	
1	Bor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Kunz 57		Ausschiff m. d.	Sulzer	ev.
2		Auguste Kunz 20		—	Zurflus	ev.
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zelt

Roma

Straße Nr. 64. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Aug Feistmüller

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	Religion:
1	<u>Aug Feistmüller</u>	20	<u>Barber</u>	<u>Father</u>	<u>Preuse</u>	
2	<u>Margaretha Feistmüller</u>	25		<u>Mari</u>		
3	<u>"</u>	1 22 <u>Aug 1879</u>		<u>Sister</u>		
4	<u>Albert Feistmüller</u>	14	<u>Hausarbeiter</u>	<u>Sister</u>		
5	<u>Katharina Bell</u>	21	<u>W.M.</u>	<u>Maid</u>		
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Rommert-Straße Nr. 64 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

August Röhr

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andeen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	August Röhr	66		Röhrmacher	Kathar.	ausg. Preuß.
2	Clara Röhr	58			Mutter	"
3	Ludwig Röhr	17			Toch.	"
4	Kia Röhr	15	Febbr. 1865		Tochter	"
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Körner =

Straße Nr. 64 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Kammerrath Doufrain* gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Sophia Doufrain</i> 46			<i>Kammerrath</i>	<i>Mutter</i>	<i>Fräulein</i>
2	<i>Lambert Doufrain</i> 45			.	<i>Müller</i>	"
3	<i>Fritz Doufrain</i> 14 8 Sept. 1868	<i>Fritz</i>		<i>Sohn</i>	52	"
4	<i>Lambert Doufrain</i> 10 6 Nov. 1870	.		<i>Fritz</i>	52	"
5	<i>Alfred Emil Doufrain</i> 8 19 Sept. 1872	.		<i>Sohn</i>	52	"
6	<i>Sophia Doufrain</i> 5 28 Feb. 1875	.		<i>Fritz</i>	52	"
7	<i>Sophia Theis</i> 17	.	.	<i>Weiß</i>	<i>Magd</i>	"
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt

Römerstr.

Straße Nr.

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Jacob Bernstein

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	Nationalität:
1	Jacob Bernstein	37		Geldarbeiter	Vater	
2	Fani	39		Mutter		
3	Alfred	8	9.	Sohn		
4	Hugo	7	5.	Sohn		
5	Friedrich	1	1.	Sohn		
6	Augusta Koller	19		Magd	Katholisch Magd	
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Römer

Straße Nr.

66.

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Oskar Leopold gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	
1	<u>Oskar Leopold</u> 31		<u>Mälzer</u>	<u>Mann</u>		
2	<u>Oskar Leopold</u> 28			<u>Sohn</u>		<u>Deutsch</u>
3	<u>Maria Grün</u> 19			<u>Magd</u>		<u>Deutsch</u>
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuersfreien Ausländer nicht aufgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:

Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zelt

Wien Straße Nr. 65 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Heinr. Soltan* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <small>Monat.</small> Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Heinr. Soltan</i>	65	<i>Logir Wirth</i>	<i>Wohlar</i>	<i>Protest.</i>	
2	<i>Sophere Soltan</i>	60		<i>Wohlar</i>	<i>Evangel.</i>	"
3	<i>Maria Soltan</i>	23.		<i>Kochar</i>	<i>Evangel.</i>	"
4	<i>Marie Teuch</i>	18		<i>Wienbauw.</i>	<i>Evangel.</i>	"
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

Am Bieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hund.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Herner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Biehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Biehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und den Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Ietzt

König — Straße Nr. 67 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des J. Joseph Kaus gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6.	7. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>J. Joseph Kaus</u>	59	<u>Ehem.</u>	<u>Vater</u>	<u>Joseph Kaus</u>	<u>Preuß.</u>
2	<u>Elisabeth Kaus</u>	59	<u>Ehefrau</u>	<u>Mutter</u>	<u>Widow</u>	<u>"</u>
3	<u>Caroline Kaus</u>	32	<u>"</u>	<u>Tochter</u>	<u>"</u>	<u>"</u>
4	<u>Reformus Kaus</u>	31	<u>"</u>	<u>"</u>	<u>"</u>	<u>"</u>
5	<u>Emil Kaus</u>	15 13. Nov. 1865	<u>Student</u>	<u>Sohn</u>	<u>"</u>	<u>"</u>
6	<u>Granville Baker</u>	10 22. Octbr. 1879	<u>"</u>	<u>Hausgespann</u>	<u>aus England</u>	<u>"</u>
7	<u>August Baker</u>	8 23. März 1870	<u>"</u>	<u>"</u>	<u>"</u>	<u>"</u>
8	<u>Franziska Kissel</u>	21	<u>"</u>	<u>Magd.</u>	<u>"</u>	<u>"</u>
9						
10						
11						
12						<u>J. J. Kaus</u> <u>Signatur</u>
13						
14						
15						
16						

Zelt

Römer Straße Nr. 9. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Adolf Lotz gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussknecht, Kächin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Religion.		
1.	<u>Adolf Lotz</u>	34		<u>Hausvater</u>	<u>Gottlieb</u>	<u>evgl</u>
2.	<u>Adolphine Lotz</u>	36		<u>Gärtnerin</u>	<u>angl</u>	<u>ev.</u>
3.	<u>Wilhelm Brölsack</u>	13	14. August 1867	<u>Häfner</u>	<u>Karola</u>	<u>angl.</u>
4.	<u>Helene Kraft</u>	19			<u>Magd</u>	<u>angl.</u>
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige dessalbjige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewohlung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverbundes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß **am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

Ritter

Straße Nr. 69.

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *An der Kyrillenstrasse 69* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nr.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>geburten</i> <i>Ritter</i>		54	<i>Mutter</i> <i>geburten</i> <i>reiff</i>			<i>christian</i>
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Zelt

Ronne Straße Nr. 68. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Hofkellner Georg Lang gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Georg Lang.	38.	Kellner	Mutter	Evang.	Preuße
2	Sophanna Lang.	8. 6. Dezemb. 1872	Küchm.	Evang.		11.
3	Carl Lang.	6. 24. Oktober 1874	Küchm.	Evang.		11.
4	Marie Steinmann	26	Küchm.	Evang.		12.
5	Eliese Esse	19.		Magd.	Evang.	17.
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Kinder

Straße Nr. 11. wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Joseph Schmidt gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kökchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Joseph Schmidt 29		Kaufmann	Möbel	Jug	
2	Anna Schmidt 26			Mutter		
3	Ernst Schmidt 10 May 1868			Sohn		
4	Joseph Schmidt 4 May 1860			Sohn		
5	Anna Billig 19		Häude	Magd.		
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Rosina Straße Nr. 7b. wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Gemeindelandes M. Friedenau, gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- deren Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenchaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	6. Religion.	7.
						Nationalität:
Vor- und Zunamen:						ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)						
1 Max Freudentburg	45		Gummibinder	Mutter	un	preuße
2 Heltheit Freudentburg	36			Mutter		
3 Clara Freudentburg	22	29 April 1868		Tochter		
4 Eduard Freudentburg	-	7 Januar 1871		Vater		
5 Franziska Freudentburg	-	16 Januar 1878		Tochter		
6 Elisabeth Berg	22			magd	kff	
7 Katharina Voss	27			magd	kff	
8 Ernst Hagert	21		Gärtnerbüff	un	Ruffa, seit August 1879 fir	
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt Prinz- Straße Nr. 73 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Valentino Bentz gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufnicht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling etc.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4.	5. Eigenchaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
	Bor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.				
1	Valentini Beetz	44		Gottmari	Wester	
2	Caroline Beetz	44			Müller	
3	Pauline Beetz	18			Zofia	
4	Heinrich Beetz		1 Mai 1870		Pofel	
5	Emil Beetz		17 Febr. 1872		Pofel	
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt

Ritterstraße Nr. 73 wohnhaft.

V e r z e i c h n i s

der zur Haushaltung des Alte Wagners, Kupferf. gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Seit

Binner Straße Nr. 78 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des

Jacob Schmidt

wohnhaft.

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.					
1 Jacob Schmidt 17			Wässermann, Wirt			
2 Margaretha Schmidt 13			Milch			
3 Anton Schmidt 17			Post			
4 Jacob Schmidt 9 Jan 1865			Post			
5 Elise Schmidt 10 Juni 1868			Koch			
6 Wilh. Schmidt 10 Mai 1870			Post			
7 Barbara Schmidt 9 Mai 1873			Koch			
8 Peter Schmidt 6 Juli 1875			Post			
9 Margaretha Schmidt 11 Sept 1877			Koch			
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt

Römerstraße Nr. 73

Straße Nr. 23

wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Christian Lautz Piffling gehörigen Personen nach Vor- und

Buntnamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmädchen, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u.

nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

— 2 — 3 — 4 — 5 — 6 — 7 —

Seit

Römerstraße Nr. 74. a wohnhaft.

V e r z e i c h n i s

der zur Haushaltung des Staats Dr. Hamm

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling *et c.*

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Auszufüllen am 12. November 1880 nach dem Stande an diesem Tage.

Sest

Düsseldorfer Straße Nr. 74 wohnhaft.

V e r z e i c h n i s

der zur Haushaltung des *Paul Wiener*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling usw.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. Eigenchaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle ic.	6.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Ztg.	Monat.	Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Nationalität.
1	Karl Winnus	37			Schmiedeßn	Haus
2	Marydiana Winnus	26			Mutter	Lehrer
3	Emil Winnus	4	16. Okt.	1880 18 1/2	Arbeiter	Lehrer
4	Georg Winnus	34	23. Januar	1880	Arbeiter	Lehrer
5	Lina Ernst	17			Wänzen	
6	Augusta Winnus	18			Schulm.	
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
A Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am 12. November cr. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens-stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grunde oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit

Römer — Straße Nr. 74 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Gottfried Heinrich Wiener gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. s. w.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. s. w.	6. Religion.	7. Nationalität:
						ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder ausserdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Gottfried Wiener	29	Kauf	Vater	Jud	Preuße
2	Maria Wiener geb. Hosenberg	25	—	Mutter	"	"
3	Johanna Wiener	12 Januar 1874	—	Tochter	"	"
4	Ernst Wiener	7 July 1880	—	Sohn	"	"
5	Helene Marg	17	Haushälterin	Koch	"	"
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Best. Römersstraße, Straße Nr. 76, wohnhaft.**Verzeichniß**der zur Haushaltung der Familie Wolfgang Müller gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre, Monat, Jahr</small>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>
1	<u>Herrmann Wolfgang</u>	54 30 Sept 1826	<u>Kloppin</u>	<u>Mutter</u>	<u>irg</u>	<u>Preuse</u>
2	<u>Rosa Wolfgang</u>	20 4 April 1860	"	<u>Tochter</u>	<u>irg</u>	"
3	<u>Elias Strauß</u>	59 19 Nov 1821	<u>Metzger</u>	<u>gesetz</u>	<u>irg</u>	"
4	<u>Adam Klemenschmidt</u>	25 24 July 1853	"	<u>Knecht</u>	<u>ev.</u>	"
5	<u>Anton LaBonté</u>	50 29 Nov 1839	"	"	<u>cath.</u>	"
6	<u>Julius Endlin</u>	16 10 Oct 1864	"	<u>Lehrer</u>	<u>Beurckh</u>	"
7	<u>Anna Lange</u>	24 8 Aug 1856	"	<u>Wirtin</u>	<u>ev</u>	"
8	<u>Lina Hecht</u>	17 29 July 1862	"	"	<u>irg</u>	"
9	<u>Kathrina Schaper</u>	24 31 Marz 1856	"	"	<u>ev.</u>	"
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt Königstraße Straße Nr. 76 wohnhaft.**Verzeichniß**der zur Haushaltung des Wilhelm Wolfgang gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre. Monat. </small>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>	Nationalität:
1	Wilhelm Wolfgang	29. 10. 1851	Klempner	ja	ir	Preuse
2	Cornelia Wolfgang	22. 30. Nov. 1857	wi	ja	ir	ii
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

- 3 -

Römer Straße Nr. 77 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des

P. Bonshier

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preussen überhaupt wohnhaft.

Nummer. I.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder ausländischen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	(Jahre. Tag.)	(Monat.)	(Jahr.)			
1 Ph. Bernhard	35	-	-	Kulmala	Kath. Jfr.	Schwed.
2 Sara	34	-	-	Kulmala	"	"
3 Lotte	8	3 April	72	Küller	"	"
4 Arthur	7	6 April	73	Küller	"	"
5 Dora	4	14	1 Mai	76	Küller	"
6 Mary	2	21	20 Jun	78	Küller	"
7 Rosalie	1	1	1 April	80	Küller	"
8 Elisabeth Orthaupt	20	-	-	Orthaupt	Orthaupt	"
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Fest Römer-Straße Nr. 75 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des S. Oppenheimer

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	6.	7.
		Y a h r .	A u g .	M o n a t .	J a h r .	N a t i o n a l i t ä t :
Bor- und Zunamen:	(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)					
1. Seligm. Oppenheim	33	1878	Aug.	Sept.	78	Preußen
2. Anna Oppenheim	32	1878	Aug.	Sept.	78	Preußen
3. Max Oppenheim	9	15 April 71	Marz	Apr.	71	Neuf.
4. Noritz Oppenheim	2	16 April 78	Marz	Apr.	78	Sohn
5. Louis Oppenheim	1	27 Sept. 79	Sept.	Oct.	79	Sohn
6. Louise Kaiser	22					Magd.
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter u. c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

1 Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden annimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
 - b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
 - c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.
- Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach
durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus andern Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,
werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November cr. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergeangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:

Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens-, Stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt 12 Novbr. 1880.

Düsseldorf Straße Nr. 76 - wohnhaft. Ems.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Jacob Wiener gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	
1	Jacob Wiener	65		Glockner	Mutter	Preuß.
2	Franziska Wiener	65		Lederarbeiterin	Mutter	Preuß.
3	Christina Wiener	30		Küferin	Tochter	Preuß.
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefessel Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß am **12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom **1. Mai 1851** sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eignes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer bestruerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Seit

Römerprovinz

Straße Nr. 78 wohnhaft.

V e r z e i c h n i s

der zur Haushaltung des Friktion Jörn gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling usw.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. Eigen- schaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6.	7. Nationalität:
	Vor- und Zunamen: (Man hofft die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Religion.	ob Preuse oder welchen anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	
1	Grißkorn Jona	49	Kaufmann	Vater	ev.	Preußisch
2	Angerina Jona geb.	46		Mutter	ev.	
3	Käthe Jona	19		Tochter	ev.	de
4	Anna Jona	17		Tochter	ev.	de
5	Eva Jona	12 11 Junij 1863		Tochter	ev.	de
6	Rudolf Jona	10 9. Aug. 1870		Sohn	ev.	
7	Elisabeth Jona	6 7. Mai 1874		Tochter	ev.	
8	Johann Peter	17	Handarbeiter	so	Preußisch	
9	Julius Julius	8		gesellin	ev.	Preußisch
10	Adolf August	17	Lederhändler	so	Preußisch	
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Massensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeden Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuervollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuervollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:

Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt Riemerstraße Straße Nr. 78 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Spenglers Christian Larn gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.				
1	<u>Reinhold Karnovsky</u>	<u>23½</u>	<u>Sapox</u>	<u>no</u>	<u>Pranjox</u>	
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Römer, Straße Nr. 79 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des A. F. Rottmäuser

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. ^{Tag} Monat. ^{Jahr}			Religion:	
1	Adolph Friedrich Röll. Rottmäuser	56	Gastwirt	Vater	evang.	Preuse
2	Emilie Röll geborene Lauer	43	ofan	Mutter	ev.	va.
3	Wilhelm Rottmäuser	22	Kaufmann <small>(Handelsmann Großhändler Kaufmann)</small>	Vater	o	
4	Hugo Rottmäuser	18	Geschoßarbeiter <small>(Handarbeiter Geschoßarbeiter Handarbeiter)</small>	Vater	o	
5	Emil Rottmäuser	28. October 1865	ofan	Vater	o	
6	Louise Rottmäuser	18 Februar 1870	ofan	Vater	o	
7	Magdalena Götz	26	Magd		romant.	
8	Charlotte Cathely	36	Agnit	<small>als Fräulein geb. 30. August 1839 geb. 1849</small>	evang.	Preuse
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zelt

Körner = Straße Nr. 80 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Mari Heyderreich gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knecht, Diener, Schloßergeselle,
Schreinerlehrling sc.,
nach der Religion,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer, 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	6. R e l i g i o n:	7. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	<i>Mari Heyderreich</i> 38			<i>Hausfrau</i>	<i>Protestant</i>	<i>Preußisch</i>
2.	<i>Mina Heyderreich</i> 38			<i>Mutter</i>	<i>Protestant</i>	<i>-</i>
3.	<i>Emiti Heyderreich</i> 15. <i>Oktober</i> 1877			<i>Tochter</i>	<i>Protestant</i>	
	<i>Hilda Kandler</i> 28			<i>Tochter</i>	<i>Protestant</i>	
5.	<i>Katharina Schmidt</i> 21			<i>Magd</i>	<i>Protestant</i>	
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Zeit

Könau Straße Nr. 81 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Heinrich Hess gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. $\frac{\text{Monat.}}{\text{Jahr.}}$	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem andrem deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	Nationalität:
1	Heinrich Hess	34	Kaufmann	Vater	ay	
2	Lina Hess	30		Mutter	ay	
3	Herman Hess	19. Juli 1870		Sofia	n	
4	Hedwig Hess	29. August 1877		Taufknecht	4	
5	Johannes Hess	31. Oktober 1879		Sofia	3	
6	Friederike Heynberger	20		Magd	a	Bairau, per wohnsitz nicht zuver-
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Löbau

Straße Nr.

80

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Karl Fischbach gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. s. w.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Berlinde angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. ^{Monat.} Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Karl Fischbach</u>	32 . . .	Frischmacher	Vater	Kathl.	Preuße
2	<u>Katharine</u>	63 . . .	xfrau	Mutter	annyl	Jö.
3	<u>Katharine</u>	30 . . .	xfrau	Witwe	Kathol.	Jö.
4	<u>Nikolaus</u>	27 . . .	Frischmacher	Sohn	Kathol.	Jö.
5	<u>Wilhelm</u>	2 14 Juni 1878	xfrau	Vfmu	Anpf.	Jö.
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Fest

Ritter Straße Nr. 80. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Yarob Meuer Müsser gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
1	<u>Elme Meuer</u>	<u>40.</u>	<u>Kirchmeier</u>		<u>Protestant.</u>	
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt Wolfgangs Ritter - Straße Nr. 82 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Emanuel Bernsteini gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc., nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Emanuel Bernsteini 40		Schriftsteller	Wester		
2	Adolf	39	Journalist	"		
3	Albert	8. August 1872	Father			
4	Hedwig	20. 10. 1874	Wife	"		
5	Kinder	3. 2. 1867	Daughter	"		
6	Franziska	22.	Schaffnerin			
7	Adolf Bernsteini	15. 6.	Schaffner	"		
8	Katharina Wester	23	Maid			
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Römer Straße Nr. 84 wohnhaft.

V e r z e i c h n i s s

der zur Haushaltung des Franz Klein Witten gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmädchen, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion:	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Elisabeth Klein 69			Mutter		
2	Louise Post 40			Tochter	evangelisch	
3	Ferdinand Post 38		Kaufmann Sohn			
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Sieht

Bonnstraße

Straße Nr. 83 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Wilhelm Türgen

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle,

Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. ^{Tag} Monat. Jahr.				
1	<i>Wilhelm Türgen</i>	35	<i>Tischler</i>	<i>Großvater</i>	nn	<i>Protestant</i>
2	<i>Luisa Türgen</i>	43		<i>Gräfin</i>	nn	<i>Protestant</i>
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach

25. Mai 1873,

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeits verdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörner zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:

Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Ort: König — Datum: 12. Nov. 1880 —

Verzeichniß

der zur Durchhaltung der Erinnerung Pommersheim gehörigen Personen nach Alter undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Beruf,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstältester, Geschwist, Schöpfer, Dienner, Schaffenskünstler,
Schreinerlehrling u. a.nach der Religion,
nach der Nationalität ob Deutsche oder welchen andern deutscher Nationalität oder außerdeutschen Staatsangehörige, angehörend
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt ansässig.

Nummer, 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man hält die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- deren Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder	5. Eigenschaft: a) Vater Mutter Sohn Tochter Dienstältester Geschwist Schöpfer Schreinerlehrling u. a.	6. Nationalität: a) Deutsche oder welchen andern deutschen oder außerdeutschen Staats- angehörige, und ob ausländ. bei der in Preußen ansässig geworden.	7. Religion:
1.	<u>Pommerseim</u> <u>Eugen</u>	54.	-	<u>Löwenberger</u> <u>Vater</u> <u>Lebendig</u>	<u>Zweiter</u>	
2.	<u>Pommerseim</u> <u>Rosina</u>	53.	-	-	<u>Mutter</u>	
3.	<u>Pommerseim</u> <u>Minn</u>	31.	-	-	<u>Zofen</u>	
4.	<u>Pommerseim</u> <u>Anna</u>	19.	-	-	<u>Tochter</u>	
5.	<u>Pommerseim</u> <u>Albert</u>	17.	-	<u>Löwenberger</u> <u>Sohn</u>		
6.	<u>Pommerseim</u> <u>Erol</u>	17.	-	<u>gefürstete</u> <u>Sohn</u>		
7.	<u>Pommerseim</u> <u>Stephan</u>	17.	-	<u>Lebendig</u> <u>Tochter</u>	<u>Töchter</u>	
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Zelt

Rosinenstraße Nr. 18-18 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Oskar Winkler gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Oskar Winkler	28 15 Januar 1872	Tischler	Vater	Kath.	
2	Wladimir Winkler	29 23 Okt. 1880		Mutter	Kath.	
3	Johann Frank	9 21 April 1877		Father	Kath.	
4	Georgius Frank	20 31 April 1860		Hausmutter	Kath.	
5	Magdalena Frank	14 6 April 1866		Haushälterin	Kath.	
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Ietzt

Römer

Straße Nr. 85 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Ludwig Bockwinkel gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kötchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling u. c.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Ludwig Bockwinkel	67 : : .	Hausmeister	Vater	Kath.	Preußen.
2	Eloch Bockwinkel	26 : : .	.	Sohn		
3	Rosa Bockwinkel	21 : : .	.	Tochter		
4	Josephine Bockwinkel	18 : : .	.			
5	Franz Bockwinkel	15 Januar 1865	.	Sohn		
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gefellen Fabrikarbeiter u. c.)
~~Lehrlinge.~~

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige dessfällige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November cr. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 600 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit

Roman

Straße Nr. 87 wohnhaft.

Verzeichnis

Karl Hinterwoller

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Karl Hinkwoller	61 . .	Handarbeiter Vater	manl	Preuse	
2	Karin	30 53 . .		Mutter	30	30
3	Heinrich Spitz	19 . .	Gärtner Geselle	Geselle	19	19
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zelt

Röhrn

Straße Nr.

87 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Klara Kollmerscheid Wittwe* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Klara Kollmerscheid</i>	<i>42</i>	<i>Röhrn</i>	<i>Mutter</i>	<i>Kapf</i>	<i>Krauß</i>
2	<i>Anna</i>	<i>13</i> 1 <i>August 1867</i>	<i>Röhrn</i>			<i>Jv</i>
3	<i>Johann Baptist</i>	<i>6</i> <i>24 Januar 1844</i>		<i>Pfarr</i>		<i>Jv</i>
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt Römerstrasse Straße Nr. 86. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung der Familie Wallenberger gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schloßergeselle,
Schreinerlehrling u. c.,
nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Franz Wallenberger</u>	41.	<u>Werkzeugmacher</u>	<u>Mann</u>	<u>Protest.</u>	<u>Preuße.</u>
2	<u>Lina Wallenberger</u>	18. 3. Februar 1865	<u>Küsterin</u>	<u>Weib</u>	<u>Protest.</u>	<u>Preuße.</u>
3	<u>Luisa Wallenberger</u>	14. 11. Febr. 1866	<u>Küsterin</u>	<u>Weib</u>	<u>Protest.</u>	
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt

Brunnenstrasse Straße Nr. 86 wohnhaft. *fam*

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *May Lennepain* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling *et c.*

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle <i>et c.</i>	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>May Lennepain</i> 48			<i>Mägdeschafftfrau</i> <i>Wm</i>		<i>französisch</i>
2	<i>Lanzen Lennepain</i> 31	10			<i>Franz</i>	
3	<i>Loffe Lennepain</i>	11	8	<i>Küfner</i>	<i>Hannover</i>	
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zust.

Berliner

Straße Nr. 88

wohhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Nicolaus Koelsch

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Religion:	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Nicolaus Koelsch</u>	31	Gutsjäger	Ulan	Kath.	Preußen
2	<u>Louise Koelsch</u>	66.		Mutter	Protest.	Preußen
3	<u>Maria Keso</u>	13. 6. 10	Hofgärtnerin			Preußen
4	<u>Maria Lüderborn</u>	24	Vierter Magd		Kath.	Preußen
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Römer

Straße Nr. 89. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Peter Müller

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion:	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Peter Müller	63	Kaufmann	Vf. Kaufm.	Protest.	
2	Margaretha Müller	69		Mutter	"	
3	Wilhelma Müller	35	Kaufmann	Vf.	"	Preussen.
4	Gustav Müller	30	id.	id.	"	
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Seit

Römer Straße Nr. 90 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Carl Zimmerman gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling usw.,
nach der Religion

und der Beiträge,
die der Nationalit

nach der Nationalität ob Preußen oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6.	7. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen:	(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.				
1 Carl Zimmerschmid	57				Falter auf	
2 Caroline Zimmerschmid	47				Mutter auf	
3 Wilhelm Zimmerschmid	25				Pfeifer auf	
4 Maria Zimmerschmid	23				Taufster auf	
5 Emma Zimmerschmid	18				Taufster auf	
6 Louis Zimmerschmid	13 16 Mai 1807				Taufster auf	
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehilfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Rüber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe des selben haftet,
b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.
Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach
durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewölfung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmlliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die ; 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,
werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgesfordert, das vorzeitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Jetzt fand

Römer Straße Nr. 90 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Louise Spieß

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haushälterin, Knecht, Diener, Schlossergehilfe,
Schreinerlehrling usw.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man hält die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	A f i e r Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Dienst Haushälterin Knecht Diener Schlosser Schreiner Lehrling usw.	W e i t e r S t a t t s i g n.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Louise Spieß 21		Lafosse	wo		Preuse verheirathet mit dem Knecht 1880.
2	Lucilia Spieß 18		aus dem Mutter	leb		Preuse verheirathet mit dem Knecht 1880.
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zest

Pömerstr. Straße Nr. 94 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Philip David Schmitt gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansnicht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtsdag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.	
1	Philip Dao. Schmitt 37		Schuhmacher	Vater	Preuse	Preuse
2	Maria Schmitt 38		¶	Mutter	"	"
3	Konnie the Schmitt	24 Nov 1866		Tochter	"	"
4	Wilhelmine "	20 Jan 1868		"	"	"
5	Friedrich "	14 Oct 1869		Tochter	"	"
6	Elisabeth "	5 April 1872		Tochter	"	"
7	Wilhelm "	31 Mar 1874		Tochter	"	"
8	Soham "	2 Feb 1880		"	"	"
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Brünnowschorf, Straße Nr. 95 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Zimmerhoff gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Religion.	7. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.				
1.	Wilhelm Zimmerhoff	15.	Lederwirff	Vater	Protestant	
2.	Klara Zimmerhoff	16.	Tischler	Mutter		
3.	Konrad Zimmerhoff	19.	Tischler	Sohn		
4.	Otto Zimmerhoff	29. Jan. 1867.	Polizei	Tochter		
5.	Albert Zimmerhoff	9. Febr. 1866.	Polizei	Magd		
6.	Pius Hain	2. 5.	Metzger	Geselle		
7.	Friedrich Finkenauer	6. 3.	Kunst			
8.	Eliza Krieger	5. 9.	Kaufm.			
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe, 1
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde. 1

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelleiternden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**die steuerpflichtigen wie die z. 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelleiternden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- oder Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalertrag ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeit

Rommersdorffstraße

Straße Nr. 91

wohnhaft.

frms.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Fußvolij. Frau Ullrich gehörigen Personen nach Ber- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knecht, Diener, Schloßergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer 1.	2.	3. Alter	4.	5. Eigenschaft:	6.	7.
	Bor- und Zunamen:	Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität:	ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Wilhelmina Ullrich 42	30. Februar 1842	wif			<u>Fußvolij</u>
2	Emmilia Ullrich 11 1	11 1	Tochter			<u>Fußvolij</u>
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zelt

Romy Ruhle Straße Nr. 91 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Cäcilia Ruhle* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling &c.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig
und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Religion	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Cäcilia Ruhle</i> 69		L	<i>Mutter</i> ♀		<i>Preuse</i>
2	<i>Sophia Ruhle</i> 63		L	<i>Mutter</i> ♀		
3	<i>Konrad Ruhle</i> 28		L	<i>Juglar</i> ♂		
4	<i>Friedricha Ruhle</i> 23		L	<i>Tochter</i> ♀		
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt End

Rommelsstraße Nr. 91 wohnhaft.

Verzeichniß

Karl Oberhan

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>gg</u> Monat. <u>Jah</u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Karl Oberhan	10. März 1846 Landwirt	Arbeiter	n		Preuße
2	Maria Oberhan	12. Februar 1847	Mutter	¶		Preuße
3	Lippe Oberhan	28. August 1886	Tischler	n		Preuße
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Jetzt

Riffler Straße Nr. 12 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Silvanus H. und Paulus Müller* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. R e l i g i o n.	7. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Anna Maria Paul</i>	69		<i>Müller</i>	<i>Protestant</i>	<i>Katholik</i>
2	<i>Felicity Paul</i>	28		<i>Müller</i>		
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen Fabrikarbeiter &c.)
Lehringe.

An Vieh wird gehalten:

/ Pferde,
Ochsen,
/ Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
/ Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden anfimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Häusstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß am **12. November er. nach dem Stande an diesem Tage** genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. desselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehringe, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:
Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom **1. Mai 1851** sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskarte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt

König Straße Nr. *72* wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des *König August* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle,
Schreiberlehrling etc.

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	Religion.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>König August</i>	23		<i>König</i>	<i>Katholik</i>	<i>Preußisch</i>
2	<i>Karlina August</i>	90		<i>Mutter</i>	<i>Protestant</i>	
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Römer-

Straße Nr. 93 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Soh. Soz. Segner*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc., nach der Religion, nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion:	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Soh. Soz. Segner</i> 56					
2	<i>Elisab. Segner</i> 47					
3	<i>Ludwig Segner</i> 17					
4	<i>Katharin. Segner</i> 25					
5	<i>Franz Segner</i> 19					
6	<i>Soz. Segner</i> 14	10. Jan. 1866	<i>Apfilar</i>	<i>Wife</i> <i>toff</i>	" "	
7	<i>Therese Segner</i> 48	8. Nov. 1866		<i>Coffler</i> <i>toff</i>	" "	
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
~~G~~ Kühe,
~~I~~ Jungvieh (Kinder, Kälber),
~~I~~ Schafe,
~~G~~ Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des § 12 des Klassensteuer-Gesetzes vom
1. Mai 1851, wonach
25. Mai 1873,

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf § 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai 1873, wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewohlung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind, **(die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen)** in die Klassensteuerrollen einzutragen sind, werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorseitige Verzeichniß am 12. November er. nach dem Stande an diesem Tage genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse, welche am 13. derselben Monats und an den folgenden Tagen erfolgt, betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 10. November 1880.

Der Bürgermeister:

Spangenberg.

*) Nach § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 660 Mark haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedens- stärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 420 Mark haben, ebenfalls zur Klassensteuer heranzuziehen.

Zeigt Römershause Straße Nr. 96 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des ~~Friedrich Schuhmacher Müller~~ gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Kächin, Diener, Schlossergeselle,
Schreinerlehrling sc.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig
und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre. $\frac{\text{M}}{\text{J}}$ Monat. Jahr.</small>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	Religion.	Nationalität: <small>ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.</small>
1	Caroline Schuhmacher	59		Widuw	Ls.	Preuse.
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Römerstraße

Straße Nr. 96 wohnhaft.

Verzeichniss

Gregor Stachelschote

der zur Haushaltung des

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling re.,

nach der Religion,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Zw. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staat angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft. Religion.	
1	Gregor Stachelschote	27	Student	Vater ja	Preuse.	
2	Katharina Stachelschote	26		Mutter ja		
3	Sophie Stachelschote	7 Aug. 1884		Tochter		
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						